

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1620

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Koordinierungsstelle
Mercatorstraße 1-3
24106 Kiel
Tel.: 0431/ 988-7207
Fax: 0431/ 988-615-7207
E-Mail: oliver.rabe@melur.landsh.de

An den
Umwelt- und Agrarausschuss

per E-Mail

19. August 2013

Betr.
Änderung des Landesjagdgesetzes, Drucksache 18/752

Antwortschreiben des MELUR vom Juli an den Leiter der Unterabteilung 53
im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
und
Schreiben des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz vom 27.06.2013 an die Abteilungsleiterin des MELUR



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den

Leiter der Unterabteilung 53
im Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Dr. Axel Heider
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Ihr Zeichen: 533-00513/0104
Ihre Nachricht vom: 27.06.2013
Mein Zeichen: V 511
Meine Nachricht vom:

Dirk Meynberg
Dirk.Meynberg@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7346
Telefax: 0431 988-616-7346

. Juli 2013

Novellierung des Landesjagdgesetzes; Verbot bleihaltiger Munition bei der Jagd

Sehr geehrter Herr Dr. Heider,

für Ihr o. g. Schreiben danke ich Ihnen. Wie Sie zutreffend ausführen, liegt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag ein Fraktionsentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes vor, mit dem die Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition sowie bleihaltiger Flintenlaufgeschosse bei der Jagd verboten werden soll.

In Ihrem Schreiben vertreten Sie die Auffassung, dass diese Regelung dem Bund vorbehalten sei, weil sie in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) für das Waffen- und Sprengstoffrecht falle. Diese Auffassung teile ich nicht. Bei der geplanten Regelung handelt es sich vielmehr um eine jagdrechtliche Bestimmung, die gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zuzuordnen ist, von der die Länder gem. Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG abweichen dürfen.

Meine Rechtsauffassung beruht auf folgenden Erwägungen:

Zweifellos der Rechtsmaterie des Waffenrechts zuzuordnen wäre ein generelles Verbot bleihaltiger Munition, d. h. eine Regelung, die die Verwendung dieser Munition für jede Nutzergruppe und für jeden Zweck untersagen würde. Das ist jedoch nicht beabsichtigt. Verboten werden soll nur die Verwendung bleihaltiger Munition bei der Jagd. Andere Nutzergruppen, wie z. B. die Polizei, Sicherheitsdienste oder Sportschützen, aber auch Jäger für nichtjagdliche Zwecke (z. B. zum Training auf Schießständen) sollen diese Munition weiterhin verwenden dürfen. Dies macht deutlich, dass es sich bei der geplanten Regelung um eine jagdspezifische Regelung handelt und nicht um eine generelle – alle Waffen, Nutzergruppen und Verwendungszwecke betreffende – Bestimmung, die dem Waffenrecht und damit dem Bund vorbehalten wäre. In der Kommentarliteratur zum Grundgesetz wird insofern die Auffassung vertreten, dass die Bestimmung, welche Waffen (-arten) zur Jagd benutzt werden dürfen, dem Kompetenzbereich des Jagdrechts zuzuordnen ist (vgl. Uhle

in: Maunz/Dürig, Grundgesetzkommentar, 67. Ergänzungslieferung 2013, Art. 73 Rdnr. 272 m.w.N.). Für Regelungen zur Zulässigkeit von Jagdmunition kann insofern nichts anderes gelten. Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung hierzu ist nicht ersichtlich; vermutlich erschien diese Frage bisher niemandem klärungsbedürftig. Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, dass meine eben dargestellte Rechtsauffassung bisher offenbar auch vom Bund geteilt worden ist. In Schleswig-Holstein ist es bereits seit den 90er Jahren mit artenschutzrechtlicher Zielsetzung verboten, bei der Jagd auf Wasserwild Bleischrot zu verwenden (§ 29 Abs. 5 Nr. 2 LJagdG). Auch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen haben ähnliche Regelungen erlassen, ohne dass dies bisher vom Bund moniert worden wäre (vgl. Darstellung des Länderrechts bei Schuck, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 2010, § 19 Rdnr. 55).

Abschließend möchte ich noch auf die im vorletzten Absatz Ihres Schreibens geäußerte Auffassung eingehen, dass auf dem Gebiet der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes erlassenes Landesrecht gegen Art. 31 GG verstoße mit der Folge, dass es nicht in Kraft trete, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen oder gesetzgeberischen Feststellung bedürfe. Auch diese Auffassung ist nicht zutreffend und birgt die Gefahr, dass Jagdausübungsberechtigte in Schleswig-Holstein nach dem Inkrafttreten der geplanten Verbotsregelung diese im Vertrauen auf die Richtigkeit Ihrer Ausführungen missachten und dafür ordnungs- und jagdrechtlich belangt werden. Selbst im Falle der von Ihnen angenommenen Zuordnung des geplanten Verbots zum Waffenrecht ergäbe sich die Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber aus Artikel 71 GG und bedürfte durchaus einer vorherigen Prüfung und Feststellung durch das Bundesverfassungsgericht (vgl. Uhle, a. a. O., Art. 71 Rdnr. 43 mit weiteren Nachweisen). Ein Recht der Jagdausübungsberechtigten, entsprechendes Landesrechts schlicht zu ignorieren bestünde also in keinem Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Margret Brahms



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

MinDirig Dr. Axel Heider
Leiter der Unterabteilung 53 - Forstwirtschaft

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4355/3308

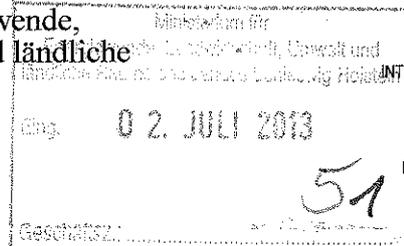
FAX +49 (0)228 99 529 - 4318

E-MAIL 533@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 533-00513/0104

An die
Abteilungsleiterin
im Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume
Frau Margret Brahm
Mercatorstraße 3
24106 Kiel



DATUM 27.06.2013

Sehr geehrte Frau Brahm,

mit Interesse habe ich den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW (Drucksache 18/752) gelesen.

Ich entnehme aus Artikel 1 Ziffer 1, dass die Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition sowie bleihaltiger Flintenlaufgeschosse mit diesem Gesetzentwurf verboten werden soll.

Unabhängig von der Forderung der Länder auf der Agrarministerkonferenz vom 10. bis 12. April 2013, für die Verwendung bleihaltiger/bleifreier Munition eine Regelung durch ein Bundesgesetz zu treffen, sowie der Forstchefkonferenz vom 23./24. April 2013, die eine zeitnahe Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dem Ziel unterstützt hat, die Rahmenbedingungen für die Anwendung bleifreier Munition so schnell wie möglich zu verbessern, weise ich darauf hin, dass ein generelles Verbot bleifreier Munition aus verfassungsrechtlichen Gründen nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erfolgen kann.

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Waffen- und das Sprengstoffrecht.

Das Waffenrecht wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I 2034) im Zuge der Föderalismusreform in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes überführt und regelt den Umgang mit Waffen oder Munition.

Das Jagdwesen unterliegt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Für die Verwendung von bleihaltiger Munition bei der Jagd liegt also eine sog.

Doppelkompetenz des Bundes vor. Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden (Art. 72 Abs. 1 GG).

51
K. 4/7
511
Bitte keine Eisenstreu
dazu in Rücksprache
Sa bitte T. 3/7
made 54+54
07.054+AL5
erl.
AJA 04/07

2

Art. 19 Bundesjagdgesetz (BJagdG) enthält im Absatz 1 Nr. 1 und 2 zahlreiche sehr detailierte und exakte Ausführungen zu den sachlichen Verboten bei der Verwendung von Munition. Nach § 19 Abs. 2 BJagdG werden die Länder ermächtigt, die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 zu erweitern oder aus bestimmten Gründen einzuschränken. Die Ermächtigung des § 19 Abs. 2 BJagdG umfasst dabei nur solche Erweiterungen und Einschränkungen der Verbote des Absatzes 1, die sich aus dem Regelungsgegenstand und Schutzzweck des § 19 Abs. 1 BJagdG (Tierschutz, Waidgerechtigkeit) ergeben.

Für die Festlegung eines generellen Verbotes bleihaltiger Munition bei der Jagd reicht die Ermächtigungsgrundlage des § 19 Abs. 2 BJagdG nicht aus.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Verbot bleihaltiger Munition bei der Jagd aus verfassungsrechtlichen Gründen nur vom Bund normiert werden kann. Nach Art. 31 GG wird entgegenstehendes Landesrecht aufgehoben, zukünftiges Landesrecht - der Gesetzentwurf sieht ein Inkrafttreten zum 1. April 2014 vor – wird gesperrt, dies bedeutet, es kann nicht in Kraft treten; diese Rechtsfolgen treten ein, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen oder gesetzgeberischen Feststellung bedürfte. ??

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Bewertung der Rechtslage in ihren fachlichen Stellungnahmen zum o. g. Gesetzentwurf im Landtag zum Ausdruck bringen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Axel Heider



Beglaubigt

Quers
Angestellte